

RS Vwgh 2007/11/27 2006/06/0133

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.11.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

25/02 Strafvollzug

Norm

StVG §107 Abs1 idF 2004/I/136;

StVG §107 Abs1 Z10 idF 2004/I/136;

StVG §107 Abs1 Z9 idF 2004/I/136;

StVG §107 Abs3 idF 2004/I/136;

StVG §26 Abs2 idF 2004/I/136;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Auch der von § 107 Abs. 3 StVG erfasste disziplinarrechtliche Tatbestand stellt nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes eine gegenüber § 107 Abs. 1 Z. 9 StVG und gegenüber § 26 Abs. 2 i.V.m.

§ 107 Abs. 1 Z. 10 StVG speziellere disziplinarrechtliche Norm dar. § 107 Abs. 1 Z. 10 StVG hat bereits nach seinem Wortlaut (arg: "sonst den allgemeinen Pflichten") im Zusammenhang mit einer systematischen Interpretation (von Abs. 1 und Abs. 3) auch gegenüber der Ordnungswidrigkeit gemäß § 107 Abs. 3 StVG ("arg: "Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner") nur subsidiär zur Anwendung zu kommen. Es erweist sich daher auch als rechtswidrig, dass die belangte Behörde durch den in Frage stehenden Sachverhalt, (soweit der stellvertretende Leiter der Anstalt betroffen war,) drei disziplinarrechtliche Tatbestände als erfüllt erachtete, die nach der gesetzlichen Regelung im Verhältnis der Subsidiarität bzw. Spezialität zueinander stehen. Aus Letzterem ergibt sich aber, dass diese Bestimmungen betreffend Ordnungswidrigkeiten in rechtmäßiger Weise nicht nebeneinander in Bezug auf ein und den selben Sachverhalt angewendet werden dürfen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060133.X02

Im RIS seit

28.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at